

07.12.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G - U

zu Punktder 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
mittelverordnung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

1. Der federführende **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung mit folgender Maßgabe zuzuleiten:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 1b Abs. 3 Satz 2 Pflanzenschutzmittelver-
ordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 1b Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit es für die Prüfung des Antrags erforderlich ist, kann auf Angaben und Unterlagen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels verwendet worden sind.“.

Begründung (nur für das Plenum):

Satz 2 unterstellt, dass bei der Prüfung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels die Auswirkungen auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier nur eingeschränkt untersucht worden sind. Dies trifft nicht zu (vgl. BT-Drucksache 13/10606 – Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Lennartz, Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Wolfgang Wordarg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – BT-Drucksache 13/9733 -).

Soweit die Möglichkeit des Rückgriffs auf Unterlagen, die im Rahmen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels verwendet worden sind, angesprochen ist, ist es notwendig, diesen Rückgriff auf alle erforderlichen Prüfatbestände auszudehnen.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

B

2. **Der Gesundheitsausschuss und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

C

3. **Der Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Die derzeitige nationale Zulassungspraxis führt zu erheblichen Engpässen von Pflanzenschutzmitteln in der Praxis. Dadurch fehlen auch nützlichsschonende Mittel für die integrierte Produktion in vielen Kulturen, so dass eine umweltschonende Erzeugung erschwert oder unmöglich ist. Diese fehlenden Pflanzenschutzmittel führen zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten. Die angestrebte EU-weite Harmonisierung im Pflanzenschutzbereich wird dadurch konterkariert.

Diese Situation ist auch durch die verzögerte EU-weite Überprüfung der Altwirkstoffe entstanden, wogegen andere Mitgliedstaaten ihr ursprüngliches Zulassungsverfahren für diese Stoffe weiterführen. In Deutschland werden bei der Beurteilung von Zulassungskriterien nationale Maßstäbe angelegt, die zum Teil weit über die gemeinschaftlich festgelegten Maßstäbe hinausgehen. Durch diese nationalen Alleingänge entstehen zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die beteiligten Einvernehmensbehörden (BgVV und UBA) zu veranlassen, umgehend nach sachgerechten Lösungen zu suchen, damit die entstandenen Lücken bei der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln wieder geschlossen werden können. Insbesondere sind bei den Anforderungen und der Bewertung der Unterlagen für den Prüfbereich Naturhaushalt die Kriterien mit dem gemeinschaftsweit festgelegten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der

Technik in Einklang zu bringen und der Vorgehensweise in anderen Mitgliedstaaten anzupassen;

2. sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Aufnahme der alten Wirkstoffe in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG zügig erfolgt, weil dies eine Voraussetzung für die harmonisierte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und zur Schließung von Lückenindikationen beiträgt;
3. sich dafür einzusetzen, dass bei den Entscheidungen in Brüssel auf eine gesicherte Palette von Pflanzenschutzmitteln für den integrierten Pflanzenschutz hingewirkt wird, damit mögliche Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten vermieden werden.